

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich/Wir trete/n der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Bayern e.V. bei



PERSÖNLICHE DATEN

(Daten Fraktionsvorsitz oder Einzelmitgliedschaft)

Vorname Nachname Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

Telefon Mobil

E-Mail



MITGLIEDSCHAFT

Ich trete der SGK Bayern bei, als

☐ Einzelmitglied ☐ Fraktionsmitglied (bitte ankreuzen)

Name der Fraktion

Mandat / Amt (z.B. Bürgermeister/in, Stadtratsmitglied, etc.)

Amtsantritt Regierungsbezirk

Beitragszahlung ☐ jährlich ☐ halbjährlich



JAHRESBEITRAG (bitte ankreuzen)

Tabelle je Mitglied bzw. Fraktionsmitglied gemäß § 14 der Satzung:

Ehrenamtliche MandatsträgerInnen in Gemeinden und Städten		
bis 10.000 Einwohner	28,20 €	
bis 20.000 Einwohner	43,20 €	
bis 50.000 Einwohner	71,40 €	
bis 80.000 Einwohner	84,00 €	
bis 150.000 Einwohner	105,60 €	
bis 250.000 Einwohner	138,60 €	
bis 500.000 Einwohner	174,00 €	
bis 1 Mio Einwohner	196,80 €	
über 1 Mio Einwohner	214,80 €	
Hauptamtlich Beschäftigte in Kommunalverwaltungs- und verbänden		
bis Bes.Gr. A12 bzw. TvÖD E15	46,20 €	
bis Bes.Gr. A16 bzw. über TvÖD E15	90,60 €	
B-Gruppen	mind. 206,40 €	
Ehrenamtliche MandatsträgerInnen in Kreistagen		
bis 150.000 Einwohner	67,80 €	
über 150.000 Einwohner	96,60 €	
Bezirksräte	151,80 €	
Fördermitglieder n. § 3 Abs. 2:	mind. 231,60 €	
Sonstige Mitglieder	43,20 €	



SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:
SGK Bayern e.V., Oberanger 38, 80331 München
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE26ZZZ00000609437

- Ich ermächtige die SGK Bayern e.V., Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Der Einzug erfolgt jeweils zu Beginn des Abrechnungszeitraumes.
- Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SGK Bayern e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC



EINWILLIGUNGEN

Ich willige ein, dass die SGK Bayern e.V. mich per E-Mail über folgende Angebote informiert:

- ☐ SGK-Newsletter
- ☐ Angebote des Netzwerks Politische Bildung Bayern (u.a. Seminarangebote)

Diese Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.



ANERKENNUNG DER SATZUNG

- ☐ Ich erkenne die Satzung der SGK Bayern e.V. in der jeweils gültigen Fassung an. Die Satzung kann unter bayernsgk.de jederzeit eingesehen werden.

Ort, Datum

Die folgenden Fraktionsmitglieder erklären ihren Beitritt zur SGK Bayern:

Sollte die Fraktion weitere Mitglieder umfassen, können diese formlos an info@bayernsgk.de mitgeteilt werden.

Nr.	Name, Vorname	PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	E-Mail
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Auszug aus der Satzung der SGK Bayern

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der SGK Bayern können alle an der Kommunalpolitik interessierten natürlichen Personen werden, die sich sozialdemokratischen Grundsätzen verbunden fühlen.
- (2) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich sozialdemokratischen Grundsätzen verbunden fühlen.
- (3) Die schriftlichen Beitrittserklärungen sind an den Gesamtvorstand der SGK Bayern zu richten. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Erfolgt innerhalb von drei Monaten keine schriftliche Absage, gilt die Aufnahme als wirksam.
- (4) Mit der Mitgliedschaft bei der SGK Bayern wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Bundes- SGK erworben.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt (Absatz 6) oder
 2. durch Ausschluss (Absatz 7)
 3. durch den Tod bzw. durch die Auflösung der juristischen Person.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand der SGK Bayern zu erklären. Der Austritt wird mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende wirksam. Wird der satzungsgemäße Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt, steht dies einer Austrittserklärung gleich; der Vorstand stellt den Zeitpunkt des Austritts durch Beschluss fest.
- (7) Ausgeschlossen werden darf nur, wer vorsätzlich in erheblichem Maß dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwidergehandelt hat und wenn dadurch Schaden für die SGK entstanden oder zu besorgen ist. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss-Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch bei dem Bundesvorstand der SGK einlegen.